D80 AKTUELL

1. März 2016

Steuerfreiheit einer Kunstsammlung

FG Münster, Urteil vom 24.9.2014, 3 K 2906/12 Erb, ZEV 2015, 175

Für die Entscheidung maßgebliche Vorschriften:

§ 13 Abs. 1 Nr.2 ErbStG

(1) Steuerfrei bleiben ...

2. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive

a) mit 60 Prozent ihres Werts, jedoch Grundbesitz und Teile von Grundbesitz mit 85 Prozent ihres Werts, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden,

b) in vollem Umfang, wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllt sind und ferner

aa) der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen,

bb) die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen;

I. Sachverhalt und Problemstellung

Der Kläger hatte durch Schenkung auf den Todesfall von seinem Vater verschiedene Kunstwerke erworben, die zu einer Sammlung gehörten. Der Schenkungsteuererklärung fügte der Kläger eine Bescheinigung eines vereidigten Sachverständigen bei, die bestätigte, dass die Kunstwerke aus einer bedeutenden Privatsammlung stammten und kein Zweifel daran bestehe, dass diese Bilder im öffentlichen Interesse erhaltenswert seien. Ferner legte er einen Kooperationsvertrag mit einer Stiftung bei, der der Stiftung das jederzeitige Zugriffsrecht auf Gegenstände der Kunstsammlung zu Ausstellungs-, und Forschungszwecken einräumte. In einer Anlage erklärte er, die Sammlungsgegenstände in jeder Hinsicht konservatorisch einwandfrei zu behandeln. Das Finanzamt hatte eine 100%ige Steuerbefreiung versagt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung knüpft das Tatbestandsmerkmal der Bereitschaft, Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen, an die Denkmaleigenschaft (tatsächliche Unterschutzstellung) an. Diese Voraussetzung wurde jedoch nicht in zeitnahem Zusammenhang zum Stichtag, sondern erst mehr als vier Jahre später durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde erfüllt. Der Kläger erkennt darin ein rein subjektives Tatbestandsmerkmal, das durch die Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfüllt worden sei.

II. Entscheidung des FG Münster

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Lediglich die Voraussetzungen für eine 60%ige Steuerbefreiung seien erfüllt. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Kunstwerke bestünde schon aufgrund des Kunstwerts einer Sammlung. Zur Nutzbarmachung zu Zwecken der Forschung oder der Volksbildung reiche es aus, wenn die Bilder regelmäßig interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden. Eine ununterbrochene Ausstellung sämtlicher Kunstwerke wird nicht verlangt. Die Bereitschaft, den Gegenstand den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen, sei ein subjektives Tatbestandsmerkmal. Zum Nachweis bedürfe es einer Objektivierung in Zeitnähe zum maßgeblichen Schenkungsstichtag. Eine hinreichende Objektivierung liege jedoch nicht vor. Es sei nicht ausreichend gewesen, dass der Kläger in der Schenkungsteuererklärung versicherte, die Kunstwerke konservatorisch einwandfrei zu behandeln, da das Finanzamt für die Entgegennahme der Erklärung nicht zuständig gewesen sei. Die spätere Erklärung an die zuständige Behörde sei deshalb unbeachtlich, weil sie viereinhalb Jahre nach dem Stichtag erfolgte.

III. Bewertung und praktische Bedeutung

Die Entscheidung vermag im Kern nicht zu überzeugen. Die Bereitschaft, einen Gegenstand den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen, hat das Finanzgericht zutreffend als ein subjektives Tatbestandsmerkmal eingestuft, dessen Vorliegen anhand von äußeren Umständen festzustellen ist. Nicht überzeugend ist, dass die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde abgegeben werden müsse. Denn so entspricht die Auffassung des Finanzgerichts im Ergebnis der Auffassung der Finanzverwaltung, die objektiv das Vorliegen der Denkmaleigenschaft verlangt. Die Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ist aber nur eines von vielen denkbaren Indizien. Auch die Anzeige gegenüber einer unzuständigen Behörde oder die tatsächliche Beachtung der Voraussetzungen der Denkmalpflege wären denkbare Indizien gewesen. Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf die Auslegung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 S.1 b) aa) ErbStG zugelassen. Bei den Feststellungen zu dem subjektiven Tatbestandsmerkmal handelt es sich gem. § 118 Abs. 2 FGO um grundsätzlich nicht revisible Tatsachenfeststellungen. Da die tatsächlichen Feststellungen jedoch auf einem Verstoß gegen Denkgesetze, die vom Revisionsgericht nachzuprüfen sind, beruhen dürften, wird der BFH Gelegenheit zur umfassenden Überprüfung der Entscheidung des FG Münster haben.

Bernd Schlösser

Herausgeber:

Graf Kanitz, Schüppen & Partner

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Pariser Platz 7 | D-70173 Stuttgart
Telefon: +49 711 22 96 56-0
Telefax: +49 711 22 96 56-138
E-Mail: stuttgart@grafkanitz.com
www.grafkanitz.com

Advice you can trust